

Erläuterung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS)

Das Einkommen im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:

⇒ **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**

Bruttolohn abzüglich der Werbungskostenpauschale in der jeweils aktuellen Höhe, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden (durch den Steuerbescheid).

Beamte und Mandatsträger mit Besoldungs- und Versorgungsanspruch müssen zu ihren Einkünften aus diesem Beschäftigungsverhältnis einen Zuschlag von 10 % hinzurechnen.

⇒ **sonstigen steuerpflichtigen Einkünften**

bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus Land- und Forstwirtschaft entsprechen die positiven Einkünfte dem Gewinn.

⇒ **steuerfreien und sonstigen Einkünften, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen**

z.B. geringfügige Beschäftigung, Leistungen des Arbeitsamtes, BAföG, Renten, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Unterhaltsleistungen durch Dritte an die Eltern/Elternteile und das Kind, Tantiemen, Prämien, Abfindungen, Elterngeld über 300,00 € (s. § 6) usw.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten beziehen, darf nur die Summe aller positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten.

Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Kinderfreibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei dem so ermittelten Einkommen handelt es sich somit **nicht** um die in Steuerbescheiden aufgeführte Zeile „zu versteuerndes Einkommen“.

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind **nach Vorlage der entsprechenden Nachweise** von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

Monatliche Elternbeiträge ab 01. August 2020

Stufe	Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 35.000 €	87,00 €	43,50 €
3	bis 45.000 €	99,00 €	49,50 €
4	bis 55.000 €	109,00 €	54,50 €
5	bis 65.000 €	132,00 €	66,00 €
6	bis 75.000 €	152,00 €	76,00 €
7	bis 85.000 €	175,00 €	87,50 €
8	über 85.000 €	197,00 €	98,50 €

Die Beiträge steigen um 3 % p. a. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet, Geschwisterbeiträge auf durch 50 Cent teilbare Beträge.

Auszug Satzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Neuss setzt für die Nutzung der Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung anfallen, können durch den Träger der Maßnahme zusätzliche Beiträge erhoben werden (Personalaufwand, Verpflegung, Unternehmungen).

§ 3

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die mit dem Kind zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die offene Ganztagschule erstmals besucht. Bei begründeter unterjähriger Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Angebot berührt.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat erzielt wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.